



Dem betroffenen Beamten ist daher im Falle einer Entlassungsverfügung dringend zu empfehlen, sich anwaltlich beraten zu lassen. Ein derartiger Grundrechtseingriff bedarf einer sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts und der Kenntnis der jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Parallelvorschriften.

Autor:

Rechtsanwalt Christian Reckling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

eMail:
reckling@schloemer-sperl.de



Die Entlassung eines Beamten kann auf unterschiedlichen Gründen basieren, endet aber grundsätzlich mit der Übergabe der Entlassungsurkunde.

So kann die Entlassung eines Beamten u.a. erfolgen wegen:

- eines Dienstvergehens
- fehlender Bewährung
- Dienstunfähigkeit

Bei der Entlassungsverfügung ist neben den speziellen Entlassungsfristen besonderes Augenmerk auf das Entlassungsverfahren zu richten. In diesem ist zunächst zu klären, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Entlassung auch tatsächlich vorliegen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob im Rahmen der Entlassungsverfügung ein etwaiges Ermessen des Dienstherrn auch ausgeübt worden ist.

Gegen die Entlassung kann der Beamte – ggf. nach erfolglosem Widerspruchsverfahren – Anfechtungsklage erheben. Die Rechtmäßigkeit der Entlassung beurteilt sich dabei nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Entscheidung der Behörde. Danach eintretende Umstände sind grundsätzlich für die Verwaltungsstreitsache nicht erheblich.

Sofern nicht sofortige Vollziehung der Entlassung angeordnet wurde, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entlassungsverfügung aufschiebende Wirkung. Daher können weder tatsächliche noch rechtliche Folgerungen aus der Entlassungsverfügung seitens des Dienstherrn gezogen werden.

Schlömer & Sperl
RECHTSANWÄLTE